

bei denen die Anspruchsberechtigten in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden selbst prüfen Ansprüche und zahlen Kindergeld nur in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen aus (z. B. Zahlung von Kindergeld an alleinstehende Mütter ohne Arbeitsrechtsverhältnis oder an Selbständige).

Das staatliche Kindergeld wird aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt. Es wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Auszahlungsstelle gewährt. Die Auszahlungsstellen sind verpflichtet, die Bürger dabei zu beraten und sie über die Höhe und die Zusammensetzung des ihnen zustehenden Kindergeldes zu informieren. Gegen eine ablehnende Entscheidung der jeweiligen Auszahlungsstelle steht dem Anspruchsberechtigten das Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes zu. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten, der innerhalb von 2 Wochen endgültig entscheidet.

Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit mehreren Kindern

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Pflicht, kinderreiche Familien (d. h. Familien und Alleinstehende mit 4 und mehr Kindern) und alleinstehende Bürger mit drei Kindern im besonderen Maße zu unterstützen. Die entsprechenden Maßnahmen und Aufgaben sind im einzelnen in Rechtsvorschriften, vor allem in der genannten VO vom 4.12.1975 (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52), festgelegt. Zur Vorbereitung und Koordinierung der Maßnahmen können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entsprechende Kommissionen bilden. Diesen gehören verantwortliche Mitarbeiter der zuständigen Fachorgane des jeweiligen Rates, Vertreter des FDGB, des DFD, der FDJ sowie volkseigener Betriebe, Vertreter von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie kinderreiche Mütter und Väter an.

Zu den wichtigsten staatlichen Maßnahmen bei der Unterstützung kinderreicher Familien gehört die Verbesserung ihrer Wohnbedingungen (vgl. auch Kap. 11). Diese Familien sind vorrangig mit solchen Wohnungen — hauptsächlich Neubauwohnungen — zu versorgen, die der Größe und der Zusammensetzung der Familien entsprechen. Die örtlichen Staatsorgane legen deshalb bereits bei der Planung des Wohnungsbaus entsprechend der Anzahl und Größe der im Territorium lebenden kinderreichen Familien die erforderlichen Maßnahmen fest. Um die Wohnbedingungen kinderreicher Familien zu verbessern, ist auch der zweckorientierte Um- und Ausbau geeigneter volkseigener, genossenschaftlicher und privater Wohnungen zu organisieren bzw. sind Siedlungshäuser und ähnliche Objekte zu vermitteln, die den Ansprüchen dieser Familien entgegenkommend Kinderreiche Familien erhalten auch bevorzugt Zustimmungen zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß ihnen Projekte angeboten werden, die der Familiengröße entsprechen, und daß für den Bau der Eigenheime die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.³⁴ Bei

34 Vgl. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheim-VO — vom 31. 8.1978, GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425.